

Hierauf wird der Antrag des Vicepräsidenten ausreißend unterstützt.

Der Präsident stellt nun die Frage: ob der Antrag des Vicepräsidenten angenommen werde?

Es erfolgt gegen 15 Stimmen bejahende Antwort, und erledigen sich demnach die übrigen Anträge.

Zu 3., die Angelegenheiten der Presse betr., bemerkt Referent, daß die Deputation geglaubt habe, es werde ein solches Gesetz unter den jetzigen Verhältnissen nicht von großem Nutzen sein, und ein specielles Preßgesetz nicht mit Erfolg gegeben werden können.

Abg. Richter (aus Zwickau): Der Hr. Referent bemerkt, daß eine nähere Erörterung der Angelegenheiten der Presse nicht von besonderem Nutzen sein werde; dieser Meinung kann ich nicht sein. Der Gesichtspunct, aus welchem wir von hier aus unsere Litteratur zu betrachten haben, ist nur der des Rechtes. In dieser Hinsicht erlaube ich mir aber, bestimmt zu behaupten, daß die Angelegenheiten unserer Presse sich in einem völlig rechtlosen Zustande befinden, sowohl in Hinsicht der Personen, wie auch der Gegenstände, so daß, zumal in unserm jetzt constitutionellen Staate, ein derartiges Gesetz nur von dringendster Nothwendigkeit sein kann. Die bisherigen Erfahrungen in Betreff der Angelegenheiten der Presse lehren wohl hinlänglich und überzeugend, was gewiß keinem Mitgliede beider Kammern entgehen konnte, daß ein Rechtszustand aller derjenigen Personen, welche für die Presse arbeiten, d. h. welche ihren wissenschaftlichen Fleiß der geistigen Bildung des Publicums widmen, so gut wie gar nicht vorhanden ist. Ich habe hier schon oft von achtbaren Rechtsmännern die Behauptung gehört, daß unsere ganze Gesetzgebung im Laufe der vergangenen Jahrhunderte eine verworrene Masse von Bestimmungen geworden ist, aus welcher selbst die unterrichteten Rechtsgelehrten nicht mehr herausfinden können, was eigentlich Recht und Gesetz in unserm Vaterlande genannt werden kann. So ist auch vor einiger Zeit von zwei gelehrten Rechtsdozenten an unserer Universität in einem Blatte, das gemeinschaftlich herausgaben, zu einem Paragraphen der Verfassungsurkunde die Frage aufgeworfen worden: „Wenn man nur wüßte, was eigentlich im Vaterlande Recht und Gesetz sei!“ — Die Folge einer solchen Gesetzgebung ist natürlich nur eine allgemeine Unsicherheit des Rechtszustandes der gesammten Staatsbürgerschaft, was leider die Erfahrung hinlänglich bestätigt. Eine Menge von Klagen werden darüber fortwährend laut, und viele Petitionen um Verbesserung dieses Rechtszustandes sind bekanntlich bei der Kammer deshalb eingegangen. Fordert aber der allgemeine Rechtszustand der Staatsbürger überhaupt größere Sicherheit, so dürfte doch der Rechtszustand derjenigen Personen, welche ihre Gedanken durch die Feder dem Publicum mitzutheilen fähig sind, die daher den gebildetsten Theil des Publicums ausmachen, doch bei weitem das unsicherste Rechtsverhältniß im Staate sein. Es ist jetzt nicht Sache der Tagesordnung, in das Specielle dieser Angelegenheit einzugehen. Doch muß ich mir erlauben, wenigstens einen kurzen Blick auf das zu werfen, was hierüber unsere Gesetzgebung aufstellt. Vor Ertheilung der Verfassungsurkunde bestanden im Wesentlichen 2 Gesetze, welche die Basis des Rechts-

zustandes unserer Schriftsteller und derjenigen Personen, welche als Verleger, Buchdrucker etc. mit Angelegenheiten der Presse zu thun haben, ausmachen sollten. Das Eine ist im Jahr 1812 unter der Napoleonischen Militairherrschaft gegeben und im Geiste derselben abgefaßt; denn es verordnet die Censur. Ich enthalte mich, über dieses Institut mich weiter zu verbreiten, zumal da das Publicum bereits ein allgemeines Verdammungsurtheil über dasselbe hinlänglich fest und bestimmt ausgesprochen hat. In diesem Gesetze findet sich durchaus keine Bestimmung, die das Recht des Schriftstellers feststellte, welcher den Forderungen der Censur Genüge geleistet hat. Diesen Mangel sollte wahrscheinlich ein späterer Bundestagsbeschluß ergänzen, der für unsern Staat durch ein landesherrliches Mandat vom 13. November 1819 Gesetzeskraft erhielt, wie das die Eingangsworte desselben ausdrücklich erklären. Hier heißt es im 7. §. in klaren Worten, daß, wenn Schriftsteller und Verleger Druckschriften mit obrigkeitlichem Vorwissen und Genehmhalten (folglich nach von der Censur erhaltenem Imprimatur) publicirt haben, sie von „aller weiteren Verantwortung“ frei sein sollen. In dieser Bestimmung des Gesetzes liegt jedenfalls das, was für den Schriftsteller Recht sein soll, wenn er, diesem Gesetze gemäß, sein Manuscript dem Censor vorgelegt hat; wenn er das gethan hat, soll er frei von weiterer Verantwortung sein.

Dennoch, meine Herren, ist bei alledem, daß in diesem Gesetze ausdrücklich gesagt wird, daß, wenn ein Schriftsteller den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet hat, für ihn keine weitere Verantwortung eintreten soll, in neuerer Zeit durch die Regierung und ihre Behörden diesem Gesetze schnurstracks entgegengehandelt worden. Ich kenne einen Fall in Leipzig, wo ein Almanach, der regelmäßig mit Censur gedruckt worden war, dennoch confiscirt worden ist, ohne daß meines Wissens dafür Entschädigung geleistet worden wäre. Ein anderes Beispiel ist folgendes: Ein Advocat legt dem Censor ein Manuscript vor; der Censor weist es zurück. Der Verfasser will die Gründe der Zurückweisung wissen; mittlerweile aber sendet der Censor das Manuscript an die oberste Censurbehörde ein, und es wird bloß auf den Grund des vorgelegten Manuscriptes hin eine Untersuchung gegen den Verfasser eingeleitet! Ein anderer Vorfall betrifft eine Zeitschrift. Der Herausgeber derselben, den Sie wohl kennen, hatte stets treu und gewissenhaft den Censurgesetzen genügt; er hatte seine Zeitschrift nur mit solchen Artikeln gefüllt, welche das Imprimatur erhalten hatten. Er glaubte deshalb auf sein Blatt seine bürgerliche Existenz gründen zu können, und in Betreff derselben Verträge einzugehen u. s. w., in der festen Ueberzeugung, daß er, so lange er den gesetzlichen Vorschriften Genüge leisten werde, keine polizeilichen Gefahren zu bestehen haben werde. Trotz dem aber und obschon kein einziger Vorwurf wegen Uebertretung der gesetzlichen Censurvorschriften ihm zur Last gelegt werden konnte, war er doch fortwährenden Untersuchungen wegen einzelner Artikel seiner Zeitschrift ausgesetzt. Endlich wurde diese sogar angeblich wegen einer Beilage, welche gleichfalls das Imprimatur und zwar von zwei Censoren erhalten hatte, unterdrückt, die Beilage confiscirt und gegen den Verfasser der Beilage und den Herausgeber und Verleger dieser Zeitschrift eine